

Allgemeinverfügung:

Nach § 12 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499), in Verbindung mit Artikel 2 § 1 Abs. 1 Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) und § 1 Verordnung über die zuständige Behörde nach der Bienenseuchen-Verordnung vom 15.01.1979 (GVBl. I S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.04.2006 (GVBl. I S. 138), wird angeordnet:

1. Die aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut mit Allgemeinverfügung vom 04.04.2014, Az. wie oben, erklärten Sperrbezirke der Gemarkungen Würzburg, Ernsbach und Erbuch werden aufgehoben.
2. Alle weiteren mit der Allgemeinverfügung vom 04.04.2014, Az. wie oben, angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann bei dem

Landrat des Odenwaldkreises
Hauptabteilung Ländlicher Raum
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Scheffelstraße 11
64385 Reichelsheim
Tel.: (06164) 505 1207
Fax: (06164) 505 1999
E-Mail: LRVV@odenwaldkreis.de

eingesehen werden.

Begründung:

Die am 02.04.2014 in einem Bienenstand in 64720 Michelstadt/Würzburg amtlich festgestellte Amerikanische Faulbrut ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher nach § 12 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Odenwaldkreises, Hauptabteilung Ländlicher Raum,

Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim,
Widerspruch erhoben werden.

Erbach, den 09.07.2014

gez. Dietrich Kübler, Landrat